

Vertragsgestaltung: LADEPUNKT-ANSCHLUSSVERTRAG

Nr. **XXXXXXX**, geschlossen nach dem Gesetz für einen Vertrag, zwischen den folgenden Parteien (im Folgenden „Vertrag“ genannt):

Anbieter: **Smart Fuel Pass s.r.o.**
Eingetragener Sitz: Panenská 13, 811 03, Bratislava, Slowakei
Registrationsnummer: 54445833
Handelsregister: Mestský súd Bratislava III, oddiel: Sro, vložka číslo: 160014/B
E-mail: info@smartfuelpass.com
Vertreten durch: Ladislav Lopatka, Erik Brinkáč
(im Folgenden „Anbieter“)
und
Betreiber: Ultima Payments a.s.
Adresse: Panenská 13, 81103, Bratislava - mestská časť Staré Mesto, Slowakei
Ausweis / geboren: 46955208
Handelsregister: Mestský súd Bratislava III, oddiel: Sa, vložka číslo: 6792/B
Vertreten durch: Milos Benadik
(im Folgenden „Betreiber“)

Art. I. Einleitende Bestimmungen und Vertragsgegenstand

1. Der Anbieter betreibt das Smart Fuel Pass-System (im Folgenden „System“ genannt) und erbringt eine Reihe von Dienstleistungen, insbesondere aber die Dienstleistung von des Aufladens für Elektrofahrzeuge für verschiedene natürliche und juristische Personen mittels des Systems, das den Anschluss und Nutzung einer oder mehrerer Ladestationen innerhalb des Smart Fuel Pass Stromtankstellennetz („SFP Ladenetzwerk/SFP Ladestationen Netzwerk“) ermöglicht.
2. Der Betreiber ist derjenige, der berechtigt ist, die Ladestation oder mehrere Ladestationen, an denen er Interesse hat und die er zum Zwecke des Anschlusses an das Ladenetz zum Zwecke der öffentlichen Nutzung der betreffenden Ladestation von mehreren Nutzern über das System gemäß den Bedingungen dieses Vertrages bereitstellen darf, zu nutzen und zu betreiben.
3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf den Betrieb, die Nutzung, die technische Unterstützung und den Anschluss einer Ladestation oder mehrerer Ladestationen an das System zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen für Nutzer über das System, insbesondere die Dienstleistung des Ladens von EV-Kraftfahrzeugen.
4. Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen für die Nutzer, einschließlich der Definition einzelner in diesem Vertrag verwendeter Begriffe, sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Smart Fuel Pass (im Folgenden AGB“) festgelegt, die Bestandteil dieses Vertrags sind und als allgemeine Bestimmungen für die Vertragsparteien verbindlich sind.
5. Gegenstand des Vertrages können auch alle anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen sein, die über die dem Anbieter zur Verfügung gestellte Ladestation zum Zweck des Anschlusses an das System und der Nutzung der Dienstleistungen genutzt werden können.

Art. II. Anschluss der Ladestation und Erbringung der Dienstleistungen

1. Unmittelbar nach Vertragsabschluss teilt der Betreiber dem Anbieter mit, welche Ladestation(en) er in das Netzwerk der SFP-Ladestationen aufnehmen und an das System anschließen möchte. Zu diesem Zweck stellt der Betreiber dem Anbieter alle, für die Einbindung der betreffenden Ladestation in das Ladenetz erforderlichen Informationen, zur Verfügung insbesondere die erforderlichen Konfigurationsparameter, auf deren Grundlage der Anbieter die Ladestation an das Ladenetz (des Betreibers) anschließt. Eine im System bereits aktivierte Ladestation muss, nach entsprechender vorheriger Benachrichtigung des Anbieters, mindestens 30 Tage vor der geplanten tatsächlichen Entfernung aus dem System entfernt werden.
2. Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses einer bestimmten Ladestation an das Netz der SFP-Ladestationen verpflichtet sich der Betreiber, die Ladestation ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, den AGB und den einschlägigen Rechtsvorschriften zu betreiben, insbesondere zu folgendem Zweck:
 - a. ermöglicht den Nutzern die Nutzung der Dienste über das System,
 - b. stellt den Betrieb der in das Ladenetz eingebundenen Ladestation sicher, einschließlich der technischen Unterstützung bei ihrem Betrieb,
 - c. sorgt für eine regelmäßige technische Wartung der Ladestation, insbesondere zu folgenden Zwecken:
 - i. der Sicherheit des Betriebs der Station,
 - ii. um eine möglichst lange Betriebszeit zu gewährleisten,
 - iii. der physischen Verfügbarkeit der Station.
 - d. leistet dem Anbieter technische Unterstützung und arbeitet beim Betrieb der Ladestation so mit, dass der ununterbrochene Betrieb der Ladestationen gewährleistet ist.

3. Für den Anschluss der Ladestation an das System muss der Betreiber ein Konto im System als Sonderkonto des Betreibers, ein sogenanntes Händlerkonto, einrichten. Der Betreiber ist berechtigt und verpflichtet, dieses Sonderkonto zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Ausübung seiner Rechte aus diesem Vertrag und den AGB im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ladestation im Ladenetz zu nutzen. Zu diesem Zweck erwirbt der Betreiber das Recht, das System innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages in der dafür vorgesehenen Weise und gemäß den Nutzungsbedingungen des Systems, die Bestandteil dieses Vertrages und/oder der AGB sind, während der Nutzungsdauer zu nutzen.
4. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sich der Betreiber, den Ladedienst an jeder an das Ladenetz angeschlossenen Ladestation bereitzustellen und die Bedingungen für die Nutzung dieses Dienstes klar, sichtbar und transparent festzulegen; insbesondere durch die Anzeige der Regeln und Anweisungen für das Aufladen an den jeweiligen Lade Standorten, durch die Angabe des Ladetarifs, der Preise und anderer damit verbundener Dienstleistungen und durch die Bereitstellung aller notwendigen und erforderlichen Informationen, einschließlich der Mitteilung des Standorts und des aktuellen Status der Ladestation im Sinne des Systems.
5. Der Anbieter verpflichtet sich, die Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages ordnungsgemäß und mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt durchzuführen. Der Anbieter verpflichtet sich, die einzelnen Tätigkeiten so durchzuführen, dass der Betrieb jeder an das System angeschlossenen Ladestation im größtmöglichen Umfang gewährleistet ist und dabei die Anforderungen und Bedürfnisse des Anbieters und aller beteiligten Nutzer des Systems berücksichtigt werden. In Übereinstimmung mit den allgemeinen technischen Standards und der Gesetzgebung im jeweiligen Bereich.
6. Der Betreiber ist verpflichtet, alle Handlungen und rechtlichen Verpflichtungen zu unterlassen, die die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen bezogen auf die jeweilige Ladestation, die an das System angeschlossen ist, einschränken oder gefährden könnten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, den Anschluss der Ladestation an ein anderes System oder Programm als das SFP-System.
7. Die Parteien verpflichten sich, bei der Umsetzung des Vertragsgegenstandes zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig unverzüglich über alles zu informieren, was die Ausübung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beeinträchtigen könnte.

Art. III. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Die Parteien vereinbaren, dass sich die Gebühren und Entgelte für die Erbringung einzelner Aktivitäten und Dienstleistungen, insbesondere des Lade-Dienstes, im Rahmen dieses Vertrages zwischen dem Anbieter und dem Betreiber nach der Preisliste richten, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Preise in der Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die Preise für die einzelnen Dienste sind jeweils dem Anbieter gemäß der Preisliste zu zahlen (d. h. in der Regel jedes Mal, wenn der jeweilige Dienst abgeschlossen ist, insbesondere nach Abschluss des Ladevorgangs durch den Nutzer und Zahlung an den Anbieter). Der Preis für den Ladedienst wird vom Anbieter festgelegt, ist jedoch möglicherweise nicht der endgültige Preis für den Nutzer. Der Endpreis für den Nutzer wird immer vom Anbieter festgelegt. Der Endpreis berücksichtigt auch die Vergütung gemäß der Preisliste, die Kosten für die Erbringung der spezifischen Dienstleistung (insbesondere die Gebühr für die Dienstleistung gemäß der Preisliste, den Umsatzsteuersatz, die Gebühren von Drittanbietern usw.). Der Anbieter hat das Recht, den Endpreis für jeden Dienst im Verhältnis zu den Nutzern beziehungsweise den Endpreis für den Dienst im System festzulegen.
3. Der Anbieter stellt dem Betreiber die ordnungsgemäß in Anspruch genommenen Leistungen, insbesondere die im Rahmen des Abrechnungsdienstes tatsächlich verbrauchte elektronische Energie, für den jeweiligen Zeitraum in Rechnung, der der Mitte des Kalendermonats entspricht (der Zeitraum vom ersten bis zum fünfzehnten Tag und der Zeitraum vom sechzehnten bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats). Die Rechnung für den betreffenden Zeitraum enthält eine Abrechnung der während des vorangegangenen Abrechnungszeitraums in Anspruch genommenen und bezahlten Dienstleistungen gemäß dem vorstehenden Satz, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Art. IV. Erklärungen und Gewährleistungen der Parteien

1. Der Betreiber verpflichtet sich, die Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr selbständig, mit fachmännischer Sorgfalt, in der erforderlichen Qualität, gemäß den geltenden technischen und sonstigen Normen und Vorschriften zu erbringen, sodass jede Ladestation innerhalb des Netzwerks von SFP genutzt werden kann. Ladestationen werden über das System in der Regel kontinuierlich bereitgestellt, es sei denn, eine Ladestation wird im System vorab als nicht verfügbar angezeigt und vorab als nicht verfügbar gemeldet.
2. Der Betreiber erklärt und verpflichtet sich, dass er beim Betrieb der Ladestationen alle Rechte geklärt hat, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladestationen und die Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag und den AGB erforderlich sind. Für den Fall, dass die Nutzung eines Programms/Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes für die Erbringung der Dienste erforderlich ist, räumt der Betreiber dem Anbieter hiermit alle für die Nutzung der Ladestation erforderlichen Rechte (Lizenzen) ein seine Software in dem Umfang, der erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrags und die Bereitstellung der Dienste sowie die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Benutzern gemäß den AGB zu ermöglichen. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Regelung aller Rechte, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, an den Ladestationen, die er in das SFP-Ladestation Netzwerk einbezieht, verantwortlich und verspricht, den Anbieter von allen Kosten, die diesem im Zusammenhang damit entstehen freizustellen und auch schadlos zu halten gegenüber Ansprüchen, die gegen ihn aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung geltend gemacht werden könnten.

3. Gewährleistung und Nutzung: Der Betreiber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer in das SFP-Ladestationen Netz eingebundenen Ladestation entstehen; Er verpflichtet sich insoweit dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb der Ladestation mangelfrei ist und dass durch den Ladevorgang keine Schäden an Gesundheit und Eigentum der Personen (insbesondere der angeschlossenen E-Mobilitätsfahrzeuge) entstehen, die den Ladevorgang nutzen und verpflichtet sich, eine regelmäßige Wartung und fachmännische Inspektion aller an das SFP-Ladestationen Netz angeschlossenen Ladestationen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Sollten während des Betriebs der Ladestation Mängel an der erbrachten Leistung auftreten, verpflichtet sich der Betreiber, diese Mängel unverzüglich zu beheben und gleichzeitig etwaige Ansprüche des Nutzers innerhalb der in den geltenden AGB genannten Fristen zu erfüllen auf den Betrieb der betreffenden Ladestation durch die Regelung der dem Nutzer zustehenden Rechte (wenn der Nutzer Verbraucher ist, durch die Regelung der Rechte des Nutzers als Verbraucher).
4. Als Mangel des bereitgestellten Dienstes gilt jeder Mangel der Ladestation, der die Nutzung des Lade Dienstes unmöglich macht, es sei denn, der Nutzer wurde vorab über die Nichtverfügbarkeit der betreffenden Ladestation über das System sowie über die Tatsache informiert dass die Ladestation Merkmale oder Funktionen enthält, die den Benutzern Schaden zufügen oder ihre Rechte unangemessen beeinträchtigen könnten; z.B. Viren, Malware, Software, die Informationen über E-Mobilitätsfahrzeuge sammelt und auf dem E-Mobilitätsfahrzeug installiert ist usw.
5. Ungeachtet aller anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet sich der Betreiber und verspricht, den Anbieter von allen Schäden und angemessenen Kosten zu entschädigen, die dem Anbieter infolge oder im Zusammenhang mit der Verletzung einer der Zusicherungen des Betreibers in diesem Vertrag entstehen sich als unwahr, ungenau oder irreführend erweisen, und sicherzustellen, dass der tatsächliche Stand der Dinge unverzüglich und auf eigene Kosten des Betreibers mit dem Stand der Dinge in Einklang gebracht wird, der gemäß den Zusicherungen in diesem Vertrag oder den AGB erklärt wurde. Ein solcher Umstand stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und der Anbieter ist in diesem Fall auch berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und/oder die betroffene Ladestation aus dem SFP-Ladestationen Netz zu entfernen.

Art. V. Vertrauliche Informationen und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass sie sich bei der Erfüllung des Vertragsgegenstands gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen können, die nicht öffentlich und/oder nicht für Nutzer bestimmt sind, wenn es im Interesse einer der Parteien liegt, als die andere. Die Partei gibt sie nicht an Dritte weiter (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), bei denen es sich insbesondere um Informationen handelt, die einen bestimmten Wert haben und daher geeignet sind, jemandem zumindest potenziell einen Nutzen zu bringen oder dem Anbieter zu schaden, oder die von der Partei, die sie bereitstellt, als vertraulich bezeichnet wird oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder aus Umständen ergibt, die der anderen Partei bekannt sind. Die Partei, die solche vertraulichen Informationen erhält, verpflichtet sich, die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen zumindest im Rahmen professioneller Sorgfalt zu gewährleisten, sie nicht an Dritte weiterzugeben oder sie zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Partei zu missbrauchen, andernfalls haftet er für den hieraus entstehenden Schaden der jeweils anderen Partei. Eine Verletzung der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen stellt eine wesentliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht dar und begründet ein Widerrufsrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich vertraulicher Informationen gilt für die Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
2. Alle Rechte an Datenbanken und Informationen, die dem Betreiber innerhalb des Systems zur Verfügung gestellt werden, liegen beim Anbieter, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle im System enthaltenen Informationen (unabhängig davon, ob sie in Datenbanken oder anderen Komponenten des Systems enthalten sind) sind jederzeit vertrauliche Informationen und der Anbieter verpflichtet sich, diesbezüglich Vertraulichkeit zu wahren und sie nicht für eigene Zwecke oder zum Nutzen anderer zu missbrauchen. Der Betreiber ist nicht berechtigt, deren Inhalte offenzulegen oder Dritten in irgendeiner Weise (weder entgeltlich noch unentgeltlich) zugänglich zu machen, durch Vervielfältigung der zur Verfügung gestellten Daten und Informationen eine Einwilligung zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung zu erteilen, auch nicht teilweise. Der Betreiber ist nicht berechtigt, in die bereitgestellten Informationen und Daten einzugreifen, den Inhalt der bereitgestellten Informationen und Daten qualitativ oder quantitativ zu verändern, mit Ausnahme bestimmter, hierfür vorgesehener Teile des Systems (z. B. Änderung von Unternehmensdaten). im System) ohne vorherige Zustimmung des Anbieters.
3. Die Parteien sind sich einig und erklären, dass zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages ein gegenseitiger Austausch und eine Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen erfolgen kann oder zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters in begründeten Fällen dies erforderlich ist. Im Rahmen der bereitgestellten Zugriffe (insbesondere Zugriffe auf das System, auf das Konto im System und seine einzelnen Datenbanken) greift der Anbieter auf die in den jeweiligen Datenbanken enthaltenen individuellen personenbezogenen Daten zu, wofür der Anbieter seine Einwilligung erteilt und diese auch einholt von den jeweiligen natürlichen Personen. In diesem Fall verpflichtet sich der Anbieter, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Minimum zu beschränken, es sei denn, dies ist für die Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich, und in diesem Fall jederzeit die einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere die Verordnung 2016/679, des Europäischen Parlaments und des Rates EU vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten, sowie aller anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die gleichen Pflichten gemäß den vorstehenden Regelungen gelten auch für den Betreiber, wenn der Anbieter eine Beschwerde einer bestimmten natürlichen Person über einen bestimmten Dienst an den Betreiber weiterleitet – der

Betreiber verpflichtet sich, die auf diese Weise erhaltenen personenbezogenen Daten nur zu verarbeiten zum Zwecke der Bearbeitung der Reklamation im Mindestumfang.

4. Für den Fall, dass dem Anbieter oder einem Dritten durch die Verletzung einer Verpflichtung aus diesem Vertragsartikel ein Schaden entsteht, verpflichtet sich der Betreiber, den Anbieter für alle Schäden zu entschädigen, die dem Anbieter im ursächlichen Zusammenhang mit der Verletzung entstehen die spezifische Verpflichtung oder Unterlassung des Betreibers, zu deren Einhaltung der Anbieter verpflichtet war, einschließlich aller damit verbundenen direkten oder indirekten Kosten, Ausgaben, Strafen, Gebühren oder Kosten.

Art. VI. Gültigkeitsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien in Kraft und wird wirksam.
2. Die Gültigkeit dieses Vertrages kann durch schriftliche Vereinbarung beider Vertragsparteien oder durch Kündigung durch eine der Vertragsparteien, auch ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von 3 Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigung der anderen Vertragspartei zugestellt wurde, beendet werden.
3. Bei einer wesentlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall endet der Vertrag mit der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung. Insbesondere ein Verstoß gegen eine der in den Artikeln IV, V und VI dieses Vertrags, AGB genannten Vertragspflichten oder eine Verzögerung bei der Erfüllung einer Vertragspflicht um mehr als 30 Tage.

Art. VII. Gemeinsame und Schlussbestimmungen

1. Die durch diesen Vertrag nicht geregelten Rechte und Pflichten unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, des Urheberrechtsgesetzes und anderer allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, die in dem jeweiligen Land gelten.
2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, einschließlich der Definition einzelner, nicht in diesem Vertrag genannter Begriffe, werden in den AGB geregelt, die allgemein das durch diesen Vertrag begründete Rechtsverhältnis regeln. Die Parteien erklären, dass sie sich vor Unterzeichnung dieses Vertrages ordnungsgemäß und umfassend mit dem Inhalt der AGB vertraut gemacht haben, mit deren Inhalt einverstanden sind und durch ihre Unterschrift bestätigen, dass sie die einzelnen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und AGB ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllen werden.
3. Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen entweder schriftlich oder elektronisch an die im Vertrag angegebenen Anschriften/E-Mail-Adressen der Vertragsparteien, es sei denn, eine Änderung der Anschrift wird der anderen Vertragspartei ordnungsgemäß mitgeteilt. Alle im Rahmen dieses Vertrags zugestellten Schriftstücke gelten am selbigen Tag als zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückgestellt wird, und auch wenn der Empfänger sich dessen nicht bewusst ist, beziehungsweise wenn Schriftstücke an die letzte bekannte Adresse der anderen Vertragspartei gesandt wurden, oder an dem Tag, an dem der Empfänger die Annahme des Einschreibens verweigert. Jede E-Mail gilt mit dem Tag der Zustellung der Empfangsbestätigung der E-Mail an den Absender als zugegangen, spätestens jedoch 3 Tage nach der Absendung, wenn dies offensichtlich ist (aus der Ausgabe der entsprechenden E-Mailserver), dass die Gegenpartei die entsprechende E-Mail-Nachricht erhalten hat.
4. Für den Fall, dass bei der Nutzung oder Verbindung des Systems mit der Ladestation ein Werk entsteht, wird der Anbieter alleiniger Eigentümer des geschaffenen Werksrechtes und die einzige juristische Person, die dementsprechend berechtigt ist, alle Eigentumsrechte an diesem Werk auszuüben.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, die weiterhin gültig und wirksam sind, davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien einvernehmlich, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine neue gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren erstellt, eines für jede der Parteien.
7. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang Nr. 1 – Preisliste für EV-Ladedienste für Ladestationsbetreiber
https://fs.smartfuelpass.com/TermsDoc/SMFP_UNI_2023.12.15_MerchantPriceList_DE.pdf
Die Parteien erklären, dass sie die oben genannten Anlagen bei Unterzeichnung erhalten haben und mit dem Inhalt jeder Anlage ordnungsgemäß vertraut sind.
8. Die Parteien erklären, dass sie den Vertrag sorgfältig gelesen haben, seinen Inhalt verstanden haben und mit allen seinen Bestimmungen einverstanden sind, dass sie ihn aus freiem Willen, sicher und ernsthaft, nicht unter Zwang oder unter auffällig ungünstigen Bedingungen geschlossen haben, und unterzeichnen ihn als Zeichen ihrer Zustimmung.